§1 Name und Sitz

- 1. Der Name des Vereins ist "Arbeitsgemeinschaft für Natur- und Umweltschutz Bruchsal" (AGNUS).
- 2. Der Sitz des Vereins ist Bruchsal.

§2 Zweck und Aufgaben

- 3. Die Arbeitsgemeinschaft für Natur- und Umweltschutz Bruchsal (AGNUS), im folgenden AGNUS genannt, ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Einzelpersonen und von in Bruchsal und Umgebung ansässigen Natur- und Umweltschutzgruppen bzw. -verbänden.
- 4. Die Eigenständigkeit der Mitglieder wird durch diesen Zusammenschluss nicht beeinträchtigt.
- 5. Zweck der AGNUS sind Schutz, Pflege und Verbesserung der Natur und der Umwelt. Insbesondere sind ihre Aufgaben:
 - a) Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt.
 - b) Schutz- und Hilfsmaßnahmen für gefährdete Arten.
 - c) Öffentliches Vertreten und Verbreiten des Natur- und Umweltschutzgedankens.
 - d Mithilfe bei der Erforschung der Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes.
 - e) Das Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz der Natur und Umwelt bedeutsam sind.
 - f) Einwirken auf Verwaltungen gemäß den genannten Aufgaben, sowie das Eintreten für den konsequenten Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften.
 - g) Beratung von Verwaltungen und Privatpersonen bei der Durchführung dieser Rechtsvorschriften.
 - h) Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens unter der Bevölkerung und im Bildungsbereich.
 - i) Anpachtung oder Erwerb von Grundstücken zum Zwecke des Naturschutzes.
- 6. Die AGNUS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, überparteiliche und überkonfessionelle Zwecke. Zur Gemeinnützigkeit siehe § 3.
- 7. Die AGNUS hält Verbindungen zu allen Organisationen und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

§3 Gemeinnützigkeit

- 1. Die AGNUS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 ff. AO.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile aus den Mitteln des Vereins.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Investitionen begünstig werden.
- 5. Der Verein kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass die Tätigkeiten einzelner Vorstandsmitglieder gegen Zahlung einer pauschalierten angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- 6. Die Entscheidung über diese Aufwandsentschädigung und ihre Höhe trifft die Mitgliedschaft jeweils für das laufende Haushaltsjahr.
- 7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der AGNUS
 - a) zu gleichen Teilen den in Bruchsal und Umgebung ansässigen anerkannten Natur- und Umweltschutzgruppen,
 - b) dem Landratsamt Karlsruhe zwecks Zuführung des Vermögens an alle gemeinnützigen Natur- und Umweltschutzverbände bzw. -gruppen des Kreises Karlsruhe zu, die es ausschließlich und unmittelbar für die Zwecke des Natur- und Umweltschutzes zu verwenden haben.
 - c) Teil b nur dann, falls Teil a nicht möglich.

§4 Mitgliedschaft und Beiträge

- 1. Mitglied kann
 - a) jede einzelne Person und

2. b) jede(r) Natur- und Umweltschutzgruppe bzw. Verband, der in Bruchsal und Umgebung ansässig ist,

werden.

- 3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Sie ist nicht übertragbar.
- 4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der schriftlich gegenüber der Vorstandschaft erklärt werden muss, durch Ausschluss oder durch Auflösung der AGNUS.
- 5. Der Ausschluss eines Mitglieds ist auf schriftlichen Antrag, der begründet sein muss, möglich. Das auszuschließende Mitglied hat die Möglichkeit, beim Vorstand schriftlich Einspruch zu erheben, über den die Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Mitglieder endgültig entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft des Mitglieds.
- 6. Der jährliche Mindestbeitrag der Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§5 Organe und Einrichtungen

- 1. Die Organe der AGNUS sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf mindestens jedoch viermal im Jahr, zusammen. Darüber hinaus muss sie einberufen werden, wenn mindestens 1/4 ihrer Mitglieder, unter Angabe der Gründe, dies verlangt.
- 2. Eine Mitgliederversammlung pro Jahr wird als Jahreshauptversammlung abgehalten. Die Jahreshauptversammlung wird durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 3. Eine Stimmenhäufung ist ausgeschlossen.
- 4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht.
- 5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in das Protokoll aufzunehmen, das zu jeder Jahreshauptversammlung angefertigt wird. Das Protokoll wird Mitgliedern auf Wunsch zur Verfügung gestellt. Es wird auf Wunsch bei der nächsten Jahreshauptversammlung verlesen. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet.

§7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1. Die Jahreshauptversammlung nimmt den Kassenbericht und die Tätigkeitsberichte des Vorstandes und der einzelnen Arbeitsgruppen und Ausschüsse entgegen.
- 2. Die Jahreshauptversammlung wählt und entlastet den Vorstand.
- 3. Die Mitgliederversammlung bildet Arbeitsgruppen und Ausschüsse.
 - a) Diese Arbeitsgruppen und Ausschüsse bestimmen ihre Treffen selbst.
 - b) Sie sind für ihre Arbeit eigenverantwortlich.
 - c) Sie sind zu einem Tätigkeitsnachweis vor der Mitgliederversammlung verpflichtet.
- 4. Die Jahreshauptversammlung wählt 2 Kassenprüfer.
- 5. Die Jahreshauptversammlung setzt den Mitgliedsbeitrag fest.
- 6. Die Mitgliederversammlung bestellt Referenten und Experten zur Unterstützung der Arbeit von AGNUS.

§8 Vorstand

- 1. Der Vorstand der AGNUS besteht aus:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - 3. Vorsitzender
 - Kassierer
 - Schriftführer
 - mindestens 2 Beisitzer

Die Verschiedenheit der Träger ist dabei zu berücksichtigen.

- 2. Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Auf Antrag von mindestens einem Mitglied muss die Wahl geheim erfolgen.
- 3. Der Vorstand kann während der laufenden Periode auf Antrag von 1/2 Mehrheit der Mitglieder in einer dafür einberufenen Mitgliederversammlung abgewählt werden.
- 4. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Ihm obliegt die laufende Geschäftsführung.
- 5. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1., der 2., und der 3. Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§9 Haftung und Haftpflicht

1. Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Alle Überschüsse aus Veranstaltungen gehören dem Verein.

§10 Kassenprüfer

- 1. Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer der Amtsperiode des Vorstandes 2 Kassenprüfer.
- 2. Sie nehmen die jährliche Kassen- und Rechnungsprüfung vor.

§11 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§12 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen müssen schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der nächsten Jahreshauptversammlung beantragt werden. Sie bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Jahreshauptversammlung.

§13 Auflösung

1. Die Auflösung der AGNUS kann nur durch eine zu diesem Zweck mit einer Frist von 6 Wochen einberufene Mitgliederversammlung und mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.